



## Antrag 1

### Gewährung steuerfreier Aufwandsentschädigungen

#### **Beschlussgegenstand:**

Gewährung steuerfreier Aufwandsentschädigungen des Vereins gemäß § 3 Nr. 26a EStG

#### **Sachverhalt:**

Die Mitgliederversammlung hat gemäß der Vereinssatzung § 3.6 festgelegt, dass Vereinsmitglieder, die ein Wahlamt (z. B. im Vorstand oder in anderen Gremien) oder eine definierte Funktion ausüben (z.B. Übungsleiter, Kampfgericht, Helfer in unterschiedlichen Bereichen), für ihre nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung erhalten können. Um unsere Übungsleiter im Verein halten zu können und den Spielbetrieb ordnungsgemäß durchführen zu können, ist es notwendig entsprechende Entschädigungen zahlen zu können.

Gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) ist diese sogenannte Übungsleiterpauschale bis zu einem Betrag von 3.000 Euro pro Person und Kalenderjahr steuerfrei.

Die Auszahlung erfolgt als pauschale Anerkennung des zeitlichen und sachlichen Aufwands, der durch die Ausübung der jeweiligen Funktion entsteht. Eine weitere steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Belastung entsteht bis zur Höchstgrenze nicht.

#### **Finanzielle**

Die Mittel sind im Haushaltsplan 2025/2026 eingeplant.

#### **Auswirkungen:**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Vorstand kann bis auf Widerruf der Mitgliederversammlung im eigenen Ermessen eine jährliche Aufwandsentschädigung (in Höhe von maximal 3.000 Euro) gemäß § 3 Nr. 26 EStG festlegen und aus Vereinsgeldern zahlen, sofern die Tätigkeit ehrenamtlich und nebenberuflich ausgeübt wird.

Die Auszahlung erfolgt anteilig entsprechend der Dauer und dem Umfang der jeweiligen Tätigkeit. Eine Überschreitung des steuerfreien Höchstbetrags ist ausgeschlossen.

#### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen: \_\_

Nein-Stimmen: \_\_

Enthaltungen: \_\_

**Datum:** 26.05.2025